

Einkommensteuergesetz

Bekanntmachung zum Muster für die Bescheinigung nach § 92 EStG

Nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Bescheinigung **nach amtlich vorgeschriebenem Muster** zu erteilen. Das Bundesministerium der Finanzen ist nach § 99 Absatz 1 EStG ermächtigt, dieses Muster zu bestimmen.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass das mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 im Bundessteuerblatt veröffentlichte Muster für die Bescheinigung nach § 92 EStG (BStBl I 2011 Seite 964) spätestens ab dem Beitragsjahr 2014 mit folgender Maßgabe weiter zu verwenden ist: Die Angabe „§ 7 Abs. 4 AltZertG“ ist durch die Angabe „§ 7a Abs. 1 AltZertG“ zu ersetzen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit im Internet auf der Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern unter der Adresse <http://www.bzst.bund.de> zum Download bereit.

Berlin, den 6. Dezember 2013
IV C 3 - S 2495/08/10003:003

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Rennings